

DER LCH ZUR ELTERNMITWIRKUNG AUF SCHULEBENE

Die gute Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und den Eltern, bezogen auf das einzelne Kind und die Schulklasse, ist heute ein unbestrittener Standardanspruch. Neueren Datums ist die Forderung nach Zusammenarbeit auf Schulebene im Sinne einer geregelten Mitwirkung der Elternschaft. Der LCH bejaht klar auch diesen Anspruch. Der Vollzug der Elternmitwirkung muss jedoch örtlich massgeschneidert erfolgen und ein vielfältiges Repertoire an Zusammenarbeitsformen situationsgerecht und zweckmässig einsetzen.

Die Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen gelingt nur dann gut, wenn die erwachsenen Partner - die Lehrerinnen und Lehrer, die Eltern¹ und die Behörden - zweckmässig zusammenarbeiten. Der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) hat im Berufsleitbild, in den Standesregeln (Regel Nr. 6) und in anderen Verlautbarungen das immer wieder bekräftigt, was auch in den Gesetzen von Bund (Zivilgesetzbuch) und Kantonen (Bildungsgesetze und -verordnungen) verankert ist. Für den LCH steht zudem fest, dass in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus manchenorts noch Fortschritte notwendig sind, vor allem um den stossenden Chancenungleichheiten in unserem Bildungssystem wirksam zu begegnen. Diese Anstrengungen müssen von *allen* Seiten her, auch von den Eltern selbst und von den Schulbehörden, verbindlich und tatkräftig mitgetragen werden.

1. Zusammenarbeit auf individueller und Klassen-Ebene ist inzwischen Standard

Das Fundament jeglicher Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus sind funktionierende Beziehungen und Mitwirkungsformen auf den Ebenen des Schulkindes und der Klasse:

- Die für die Klasse verantwortlichen Lehrpersonen informieren aktiv die Eltern der Klasse über ihre Arbeit, ihre pädagogischen bzw. Ziel-Schwerpunkte, besondere Arbeitsregeln und Ordnungen für die Gemeinschaft etc.
- Die Klassenlehrpersonen nehmen mit den Eltern eines Schulkindes Kontakt auf, um schulische Leistungsfortschritte sowie Wahrnehmungen zum Arbeits- und Sozialverhalten mitzuteilen, eventuell um Irritierendes zu erörtern.
- Die Eltern ihrerseits nehmen von sich aus den Kontakt mit der Klassenlehrperson auf, wenn erhebliche Veränderungen im Umfeld des Schulkindes stattfinden oder die Eltern irritierende Wahrnehmungen machen.
- Bei wichtigen Laufbahnentscheiden (z.B. Stufenübertritt) finden routinemässig Gespräche zwischen Klassenlehrperson und Eltern über deren Kind statt, um Entscheide gut vorbereiten und gut nachvollziehen zu können.
- Den Eltern einer Klasse wird regelmässig Gelegenheit geboten, als Elterngruppe zusammenzukommen, sich gegenseitig kennen zu lernen und als Gruppe wichtige Fragen mit der Lehrperson besprechen zu können. Nach Bedarf können so auch Abmachungen getroffen werden, soweit dies die Wirksamkeit der erzieherischen Arbeit von Schule und Elternhaus und die Lösungsfindung bei widersprüchlichen Interessen erfordern.
- Eltern werden von den Lehrpersonen als Feedbackquelle angegangen.
- Für Konfliktsituationen gibt es allseits bekannte Regeln bezüglich der einzuschlagenden Wege. Es ist klar, dass Konflikte auftreten können und alle Seiten wissen, dass Vorstösse willkommen sind und nicht mit negativen Reaktionen rechnen müssen, so lange sie in Anstand vorgetragen werden und sich an die Verfahrensregeln halten.

¹ Wir verwenden hier den im Volk eingebürgerten Ausdruck „Eltern“. Gemeint sind damit nicht nur klassische leibliche Eltern, sondern alle jeweiligen „Erziehungsberechtigten“ (amtlicher Ausdruck in verschiedenen Kantonen).

Die konkreten Formen der Zusammenarbeit auf individueller und Klassen-Ebene können variieren. Sie tragen den besonderen örtlichen Umständen Rechnung, den besonderen Bedürfnissen der Lehrpersonen, der sozialen Zusammensetzung der Elternschaft, der Altersstufe der Lernenden, der Grösse der Schule etc.

2. Die organisierte Elternpartizipation auf Schulebene macht Sinn

Der Anspruch, die Elternschaft auch auf der Ebene der ganzen Schule (Schulhaus oder Gemeindeschule) systematisch als Partnerin einzubeziehen, mag da und dort noch wenig selbstverständlich, mit Einmischungs- und Aufwandängsten verbunden sein.

Auch wenn man die Bedenken ernst nimmt, sind die guten Gründe für eine Elternmitwirkung auf Schulebene anzuerkennen:

- Die Schulautonomie-Bewegung hat die einzelne *ganze* Schule als pädagogische Wirkungseinheit ins Blickfeld gerückt. Mit der bewussten Pflege lokaler Schulprofile entsteht ein Elterninteresse an der Mitsteuerung der Schule.
- Sodann ist ganz allgemein das Interesse der Eltern vor allem aus bildungsnahen Sozialschichten am Gelingen der Schullaufbahn ihrer Kinder und damit auch an der Mitsprache im Schulbetrieb gestiegen.
- Und schliesslich ist das Interesse der Lehrerschaft selbst an einer verstärkten Einbindung der Eltern in die Verantwortung für schulisches Gelingen gewachsen. Das pädagogische Interesse liegt auf der Hand: Spätestens seit PISA ist bewusst geworden, dass die Schule allein nicht milieubedingte Benachteiligungen der Kinder ausgleichen kann. Die Eltern selbst müssen vermehrt für die schulische Unterstützung ihrer Kinder gewonnen werden. Und spätestens seit der zweiten oder dritten „Sparrunde“ ist auch der breiten Lehrerschaft klar, dass es dem Bildungswesen im Verteilungskampf der knappen finanziellen Mittel an Lobby-Gruppen fehlt - und dass die Elternschaft eine kräftigere Schul-Lobby auch an der Urne darstellen könnte, als sie es bisher war. Im Zwiespalt der Eltern zwischen ihrem eigenen Portemonnaie (z.B. bei winkender Steuersenkung) und dem Interesse an einer „kostbaren“ Schule für ihre Kinder kann der Schulabschluss mit der Lehrerschaft den Ausschlag geben.

Die Lehrerschaft bejaht das Grundanliegen

Aus den genannten Gründen wird klar, dass die Lehrerschaft das Grundanliegen bejaht. Sie sieht für die Qualität der Schule und den Erfolg ihrer Arbeit eine Chance, wenn die Entwicklung der Schule und die Umsetzung schulischer Aufträge und Hausregeln von der breiten Elternschaft aktiv mitgetragen werden. Die Lehrerschaft und die Eltern brauchen für diese Zusammenarbeit einen verlässlichen Rahmen. Die Partner müssen ihre gegenseitigen Erwartungen kennen und brauchen geklärte Zuständigkeiten sowie berechenbare und praktikable Zeitgefässe und Zusammenarbeitsregeln. Der LCH ist in diesem Sinne einverstanden mit gesetzlichen Rahmenvorschriften, welche die Schulen auf die Einrichtung einer geregelten Elternpartizipation verpflichten. Ebenfalls bejaht wird die Forderung, dass die Schulen bzw. die Gemeinden in ihrem Organisationsstatut bzw. Leitbild ihre getroffene Wahl der Zwecke, Formen und Grundsätze der Elternmitwirkung offen legt und damit einen für alle Schulpartner verlässlichen Rahmen schafft.

3. Was die Elternmitwirkung der Schule bringen soll

Über das Ausmass und die passenden Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten auf Schulebene kann diskutiert werden. Unbestritten ist, dass es auch aus der Sicht der Schule bzw. der Lehrerschaft gewichtige Zwecke der Zusammenarbeit gibt:

- **Anteilnahme geben und erhalten:** Ein Engagement von Elternseite her am schulischen Wohlergehen ihres Kindes und am Wohl der ganzen Schule kann umso mehr entstehen und verlangt werden, als von den Professionellen in der Schule her Anteilnahme an den Eltern gezeigt wird. Es geht da um Botschaften wie „Ihr seid uns wichtig. Ihr gehört dazu. Uns ist nicht egal, wie ihr heisst und wer ihr seid.“ Die Chancen steigen dann, dass Eltern reziprok reagieren, ihrerseits mit einer solchen Haltung der wertschätzenden Anteilnahme an der Schule antworten.
- **Wichtige Arbeits- und Verhaltensregeln der Unterrichts- und Schulführung verträglich machen und abstützen:** Wirksame Unterrichtsarbeit geht nicht ohne Arbeits- und soziale Verhaltensregeln. Diese können umso erfolgreicher durchgesetzt werden, als die Eltern „am gleichen Strick ziehen“. Oft reicht es nicht aus, einseitig von der Schule aus „den Tarif zu erklären“. Manchmal geraten schulische Regeln in Konflikt zu Regeln im Elternhaus. Es gilt Abmachungen zu finden, welche von möglichst allen Beteiligten kräftig gestützt werden. Dies kann nur im Elternkontakt - im Klassen- wie auch im Schulrahmen - herbeigeführt werden.
- **Das Verständnis und den Respekt für Rollendivergenzen entwickeln:** Lehrpersonen, Schulleitungen, Behörden und Erziehungsberechtigte haben unterschiedliche Aufträge bzw. Rollen und entsprechende Interessen. Wenn etwa Lehrpersonen Lehrpläne hüten und Eltern Lebenspläne, dann kann es schon mal zu Meinungsverschiedenheiten kommen. Da hilft nur die stetige Anstrengung, den Eltern (als „Laien“, siehe Fussnote 2) vom professionellen System her aufzuzeigen, dass, wo und weshalb solche Rollendivergenzen bestehen und diese gegenseitig anerkannt werden müssen.
- **Entscheide im Schnittbereich der Zuständigkeiten gemeinsam fällen:** Es gibt eine Reihe von Themen, welche de jure sowohl in der Zuständigkeit der Schule wie auch der Eltern liegen: Schulwegsicherheit, Ernährung, Kleidung, Schulverlegungen, Kostenbeiträge etc. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Themen, welche gemeinsam entschieden werden müssen (Konsenszwang), Themen, zu denen mindestens eine Konsultationsschleife bei den Eltern gefordert ist, oder Themen, bei denen die zuständigen Eltern zu einer Konsultationsschleife bei der Schule verpflichtet sind.
- **Feedback und Anregungen sammeln:** In der Umgebung der Schule entstehen Bilder über die Schule, positive und kritische. Elterngruppen als Schulpartner können solche Wahrnehmungen mit der nötigen Sorgfalt aufgreifen und der Schule spiegeln. In der Elternschaft ist zudem viel Einfallsreichtum vorhanden, den die Schule in Form von Anregungen, Ideen zur Lösung von Problemen etc. nutzen soll und kann.
- **Ressourcen/Mitwirkungspotential aktivieren:** Viele Eltern haben private bzw. berufliche Kompetenzen, Mittel, Beziehungen oder zeitliche Einsatzmöglichkeiten, welche schulisch gut genutzt werden können. Im direkten Elternkontakt können mehr solche Ressourcen erhoben und aktiviert werden, als wenn man nur auf die Eigeninitiative extrovertierter Anbieter wartet. Elterngruppen können ein sehr wirksames Potential für das „Schullobbying“ in der Gemeinde, in der Region oder im Kanton entfalten und mithelfen, die dritte Turnhalle an der Gemeindeversammlung durchzubringen oder im Kanton für ein schulgerechtes Gesetz zu sorgen oder gegen schulschädigende Sparmassnahmen anzukämpfen.

4. Ein vielfältiges Repertoire kennen und einsetzen

Die genannten Aufgaben einer systematisch gepflegten Elternpartizipation auf Schulebene können durch vielfältige Formen eingelöst werden:

- **Weiterleiten von Anregungen aus Klasseneltern-Gesprächen:** Lehrpersonen laden in Gesprächen mit den einzelnen Eltern oder in Klasseneltern-Versammlungen auch zu Anregungen zum ganzen Schulbetrieb ein und leiten diese dann an das Kollegium und die Schulleitung weiter.

Wichtig für das Partizipationserleben ist, dass die Elterngruppe dann erfährt, was mit ihren Anregungen passiert, und dass mindestens gelegentlich Resultate aus solchen Anstrengungen erfahren werden können.

- **Offener „Briefkasten“ bei der Schulleitung:** Die Eltern sind ständig eingeladen, Anregungen/Feedbacks zum Schulbetrieb als Ganzes an die Schulleitung zu richten (in schriftlicher Form oder in Schulleitungs-Sprechstunden).
- **Umfragen:** Bei wichtigen Fragen zum Schulbetrieb bzw. zur Schulentwicklung werden die Eltern durch schriftliche Umfragen (geschlossene oder halboffene Fragebögen) oder mittels Formen von Gruppeninterviews bei Elternanlässen um ihre Meinung gefragt. Das Ergebnis der Erhebung und die daraus gezogenen Konsequenzen werden den Eltern bekannt gemacht.
- **Schulqualitäts-Evaluationen:** Im Rahmen der Selbstevaluation der Schule kommen regelmässig auch Elternbefragungen zu bestimmten Qualitätsthemen zum Einsatz. Die Ergebnisse und die daraus gezogenen Konsequenzen werden den Befragten zurückgemeldet.
- **Hearings:** Zu wichtigen Fragen laden die Schulleitung, die Behörde oder die beauftragte Projektgruppe zu einem oder mehreren (z.B. quartierweisen) Hearings ein. Wer es wünscht, kann sich an solchen Veranstaltungen direkt informieren lassen und mitdiskutieren, Stellung nehmen und Anregungen eingeben. Auch hier ist die Rückmeldeschleife zu beachten.
- **Vollversammlung:** Alle Eltern der Schule werden zu einer Vollversammlung eingeladen, deren Ziele und Spielregeln im Voraus gut geklärt und kommuniziert worden sind. Vollversammlungen als Partizipationsinstrument müssen professionell moderiert werden, um eine geordnete Diskussion mit breiter Beteiligung sicherzustellen bzw. um chaotische Verläufe, Pfauenspiele einzelner Akteure, Überfälle zu nicht vorgesehenen Themen und Zwecken etc. zu vermeiden.
- **Gemischte Projektgruppen:** Für bestimmte, zeitlich begrenzte Vorhaben (Schulanlässe, Projekte) werden gemischte Projektgruppen mit Elternbeteiligung gebildet. Je nach Vorhaben reicht eine „handverlesene“ Rekrutierung der Elternvertretung nicht aus, sondern müssen Delegationsverfahren (z.B. zwei pro Klasse, gewählt an einer Klassenelternversammlung) zur Anwendung kommen.
- **Ständige Ressortgruppen:** Für Aufgaben wie Elternbildung, traditionelles Schulfest, Führung von Tagesstruktur-Angeboten oder Öffentlichkeitsarbeit werden ständige Arbeitsgruppen z.B. mit Delegationen der Lehrerschaft, der Schulleitungsorgane und der Elternschaft gebildet. Die Elterndelegation wird durch eine offene Ausschreibung oder (eher selten) durch Wahlen z.B. auf Klasseneltern-Ebene bestimmt.
- **Offene ständige Schule-Eltern-Kontaktgruppe:** Die Schule unterhält als ständige Einrichtung eine Kontaktgruppe, welche ein Pflichtenheft (siehe Aufgabenkatalog unter 10.) hat oder in freier Weise Themen aufgreifen kann. Der Zugang zur Gruppe ist für Eltern frei, es gibt kein Delegations-Wahlverfahren sondern in der Regel eine Mischung aus freier Ausschreibung und direktem, gezieltem Ansprechen von Leuten.
- **Verfasster Elternrat:** Die Regelform von Elternräten besteht darin, dass pro Klasseneltern-Gruppe eine bis zwei Delegierte gewählt werden, welche dann zusammen auf Schulebene den Elternrat bilden. Der Elternrat hat ein Statut wie ein Verein. Geleitet wird er durch eine eigene Geschäftsleitung mit Sekretariat. Meist hat eine Vertretung von Schulbehörde, Schulleitung und Lehrerschaft Einsitz mit beratender Stimme. Oft ist eine Kompensationsmöglichkeit für einseitige Wahlergebnisse vorgesehen, indem etwa zusätzliche Sitze für untervertretene Gruppen (z.B. Ausländer) durch Kooptation besetzt werden können. Die Befugnisse des Elternrats sind sorgfältig geklärt, ebenso die Rollenabgrenzungen zur Zusammenarbeit auf Klassenebene, zur Schulleitung und zur Behörde.

Die Aufzählung macht deutlich, dass der rasche Griff zur Form „Elternrat“ nicht zwingend ist. Eine kluge Verbindung von anderen Formen kann unter Umständen ebenso gute oder bessere Resultate bei geringerem Aufwand erbringen.

5. Grenzen und Präzisierungen der Elternmitbestimmung

Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass sich Eltern über alle Schulfragen Gedanken machen und diese auch äussern. Es ist jedoch klar zu machen, welche Themen in die organisierte lokale Elternpartizipation gehören und welche nicht bzw. an andere Orte (z.B. in die Sprechstunde mit der Klassenlehrperson oder in die Gefässe der kantonalen Schulentwicklung oder in die lokale Schulbehörde).

Zu folgenden Themen muss eine Präzisierung des Mitwirkungsbereichs der Eltern vorgenommen werden:

- **Unterrichtsführung der Lehrpersonen:** Darüber dürfen und sollen bei Bedarf Eltern mit „ihren“ Lehrpersonen diskutieren. Ein Mitbestimmungsthema für die verfasste Elternschaft ist das aber klar nicht. Massgeblich für die Lehrpersonen sind der Lehrplan, Weisungen der Schulaufsicht, allfällige Pflichtlehrmittel, die besondere Klassensituation, pädagogische Abmachungen auf Schulebene und die in Ausbildung und Erfahrung gründende professionelle Autonomie.
- **Pädagogisches Schulprogramm:** Die Festlegung von lokalen Zielschwerpunkten (Konkretisierung des kantonalen Rahmenlehrplans) und pädagogischen Leitideen ist ein souveräner Akt der Lehrerschaft im Rahmen ihrer Freiheiten der Lehrplaninterpretation. Es besteht dazu kein formelles Mitbestimmungsrecht der Elternschaft. Allerdings gibt es Grenzfragen zur erzieherischen Zuständigkeit der Eltern und ist ein aktives Mitziehen der Eltern an wichtigen Bildungszielen und pädagogischen Grundsätzen unbedingt nötig. Deshalb tut die Schule gut daran, bei solchen gemeinsamen Aufgaben die Eltern in geeigneter Weise in die Entwicklung und Umsetzung einbeziehen.
- **Personalfragen:** Die Anstellung und Entlassung des professionellen Schulpersonals ist Sache der Behörde bzw. - als delegierte Behördenfunktion - der Schulleitung. Aus guten Gründen wird sogar an den meisten Privatschulen dieses Geschäft dem Vorstand der Trägerorganisation (analog zur Schulbehörde) oder gar der Schulleitung vorbehalten. Dasselbe gilt für die dienstliche Beurteilung des Schulpersonals.
- **Zeitliche Organisation des Schulbetriebs:** Auch nicht auf die Traktandenliste von Elternghremien gehören die Stundenpläne einzelner Klassen. Hingegen macht es Sinn, die breite Elternschaft bei der Festlegung der Rahmenzeiten (Blockzeiten, Tagesstrukturen, Ferienplan etc.) anzuhören. Aus Elternsicht schlechte Stundenpläne gehören zunächst ins direkte Gespräch mit den Lehrpersonen der Klasse und in zweiter Stufe dann in die Beschwerdemöglichkeiten bei der Schulleitung oder Schulaufsicht.
- **Klassenzuteilung:** Die konkrete Klassenzuteilung der Schulkinder gehört ebenfalls nicht zu den Themen von Elternghremien. Hingegen soll die Elternschaft über die Kriterien/Spielregeln informiert werden und sich auf dieser prinzipiellen Ebene dazu äussern können.
- **Schulaufsicht:** Eine Vermischung der Rollen der Behörden und der verfassten Elternschaft muss strikte vermieden werden. Die Schulaufsicht muss unabhängig agieren können und gegebenenfalls auch mal gegen Elterninteressen entscheiden können. Eltern sollten sich im Bedarfsfall an die Schulaufsicht wenden können. Diese muss als Rekursinstanz glaubwürdig bleiben.
- **Einzelinteressen:** Damit ist auch schon gesagt, dass die Durchsetzung von Einzelinteressen nicht an Elternversammlungen gehört. Elternghremien haben darüber zu wachen, dass sie nicht für Einzelinteressen (z.B. Klassenzuteilung, Abwicklung von „offenen Rechnungen“ gegenüber Lehrpersonen etc.) instrumentalisiert werden.

6. Bedingungen des Gelingens

Das Verhältnis zur Schulleitung sorgfältig bestimmen

In einigen Statuten für Elterngremien (z.B. Elternräte) tauchen Zweckbestimmungen auf wie: „für gute Informationsflüsse zwischen Schule und Elternhaus sorgen“, „Beiträge zu einem guten Schulklima“, Einsatz für den Schutz und die Sicherheit unserer Kinder“ oder „sorgt für die Umsetzung zeitgemässer Ideen in der Schule“. Das sind grösstenteils Aufgaben des Kollegiums und der Schulleitung. Elterngremien sollten nicht Aufgaben von sich aus übernehmen, welche im Kernbereich des Schulleitungsauftrags liegen. Das würde die Schulleitung schwächen und Konflikte vorprogrammieren. Eine gute Schulleitung bzw. ein aktives, gut zusammenarbeitendes Kollegium sorgt selbst für viele Leistungen, welche heute in Aufgabenkatalogen von Elterngremien auftauchen. Bei solchen „Pflichtenheften“ ist eher zu fragen, ob jemand anders seine/ihre Hausaufgaben nicht macht - oder ob eine Schulleitung chronisch unterdotiert ist und deshalb Schulleitungsaufgaben wohl oder übel von den Eltern selbst übernommen werden „müssen“.

Wie unter Punkt 3 aufgezählt, gibt es sehr wohl - und jenseits von solchen Kernaufgaben der professionellen Schulleitungsorgane - sinnvolle und unverzichtbare Zweckbestimmungen der Elternpartizipation auf Schulebene.

Das Verhältnis zur Schulbehörde sorgfältig bestimmen

Analoges gilt für das Verhältnis von Elterngremien und lokalen Behörden. Für Verkehrssicherheit sorgen ist eine Behördenpflicht, um ein Beispiel zu nehmen. Es ist auf Dauer nicht gut, solche Aufgaben an mehr oder weniger zufällige Initiativen von ehrenamtlichen Organisationen abzuschieben. Zu vermeiden ist zudem, dass Elternräte in direkte Konkurrenz zur herkömmlichen Schulbehörde treten und sich ein entsprechendes kräfteaubendes und der Schule letztlich schadendes Konfliktfeld auf tut.

Viele Schulpflegen, Schulkommissionen oder Schulräte gerade auf dem Lande verstehen sich seit jeher auch als Elternvertretung. Wer - wie das nicht selten geschieht - diese althergebrachte Kultur mit dem Hinweis zu diskreditieren versucht, der Nominationsweg über die Ortsparteien schliesse viele Eltern aus, verkennt den eminent politischen Charakter der öffentlichen Schule. Zudem gibt es in kleinen Gemeinden oft zu wenig engagierte Leute mit genügenden zeitlichen Möglichkeiten, um sich eine Zersplitterung der Kräfte auf Parallelgremien leisten zu können. Der LCH rät für Verhältnisse, in denen eine Behörde traditionell und hauptsächlich mit Eltern von Schulkindern bestückt wird, von eigentlichen Elternräten ab. Es bieten sich hier andere Formen der Elternpartizipation an.

Anders sieht die Sache an Orten aus, an denen entweder die Behörde nicht primär aus Eltern von Schulkindern besteht oder für viele Schulen nur eine Behörde besteht. Dort ist die Konkurrenzgefahr weniger gross und können auch räteartige Formen Sinn machen.

Den zeitlichen Zusatzaufwand realistisch budgetieren

Eine regelmässige Elternzusammenarbeit auf Schulebene besteht für die direkt beteiligten Elterndelegierten, aber auch für die Delegierten der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Behörden zur Hauptsache aus Sitzungen. Dieser Umstand ist der Tatsache gegenüber zu stellen, dass die Lehrpersonen heute, im Zuge der Entwicklung zur teilautonomen, geleiteten Schule, manchenorts schon bis zum Überdross an Sitzungen sitzen und dies langsam als qualitätsbeeinträchtigende Konkurrenz zu ihrem Kernauftrag Unterrichten erleben. Bevor euphorisch neue Strukturen für die Elternpartizipation eingerichtet werden, ist abzuklären, wer auf Kosten von was künftig an zusätzlichen 10-20 Stunden Sitzungen pro Jahr teilnehmen soll und kann. Der LCH geht davon aus, dass die Beteiligung von Lehrpersonen an Strukturen der Elternpartizipation auf Schulebene über eine entsprechende Reduktion der Unterrichtsverpflichtung bzw. aus dem Pensenpool der Schule abgegolten werden muss.

In der Aus- und Weiterbildung die Kommunikationsfähigkeiten schulen

Es kommt heute vermehrt vor, dass Väter und Mütter aus ihrem beruflichen Hintergrund besser geschulte Kommunikationsfähigkeiten in Gespräche mitbringen, als dies bei manchen Lehrpersonen der Fall ist. Die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer muss künftig Gewähr dafür bieten, dass deren Kommunikationskompetenzen für die Erwachsenen-Ebene systematisch entwickelt und differenziert werden. Es braucht Schulung namentlich für die Gesprächs**FÜHRUNG** und für Konfliktsituationen in Einzelgesprächen und in Versammlungen von Gruppen.

Fünf Kernbedingungen des Gelingens

Zusammenfassend können fünf Kernbedingungen für eine erfolgreiche Entwicklung der Elternpartizipation auf Schulebene genannt werden:

- Eine klare und sorgfältig die besonderen lokalen Umstände erwägende Regelung bezüglich der Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen der Lehrperson-Eltern-Kind-Zusammenarbeit, der Elternschaft als Ganzes, dem Kollegium, der Schulleitung und der Schulbehörde.
- Ein Controlling über die Einhaltung der Vereinbarungen/Regelungen zwischen den Partnern.
- Eine Ausbildung in Erwachsenen-Kommunikation und darüber hinaus die Möglichkeit, in kritischen und Konfliktfällen zwischen den Partnern auf die Unterstützung durch eine neutrale Mediation zurückgreifen zu können.
- Ein fachlicher Support in interkulturellen Fragen von der Übersetzung bis hin zur Mediation und durch Fachstellen, welche auch kurzfristig zur Verfügung stehen, d.h. wenn man sie braucht.
- Eine korrekte Berechnung der Zeit für Elternarbeit auf allen drei Ebenen - bezogen auf das Kind, auf Klassen- und auf Schul-Ebene - in der Jahresarbeitszeit bzw. im Berufsauftrag der Lehrpersonen und Schulleitungsbeauftragten.

7. Ein Lernfeld für alle Beteiligten!

Es gilt schliesslich zu anerkennen, dass die Zusammenarbeit auf Schulebene für alle Beteiligten noch relativ jung ist. Trotz vieler Erfahrungen sind noch wenig gesicherte Erkenntnisse verfügbar. Und es bestehen neben Erfolgsbeispielen auch Misserfolge und eine Menge konfliktuöser Situationen.

Eine Grundschwierigkeit besteht darin, dass auf der einen, der Schul-Seite ein personell relativ stabiles und professionelles System (Schule als Beruf und Lebensstelle) und auf der anderen Seite ein personell rasch wechselndes und Laien-System² (Elternstatus als zeitlich begrenzter Durchlaufstatus) miteinander in eine verlässliche Beziehung treten sollen. Beide Seiten müssen erst noch lernen, mit diesem Stabilitätsunterschied und Statusunterschied kompetent umzugehen, die gegenseitigen Chancen zu nutzen und den Respekt vor dem Anderssein des Partners aufzubringen, gerade wo diese Unterschiede ein gewissermassen „natürliches“ Konfliktpotential schaffen (siehe Kasten).

² Mit „Laien“ ist hier nichts Abwertendes gemeint. Auch Eltern können sich sehr kompetent mit Schulfragen befassen; oft bringen sie aus ihrer Lebens- und Berufserfahrung hervorragende Qualitäten ein. Sie bleiben dennoch im Status von Laien, insofern sie keine den Professionellen vergleichbaren vertraglichen Bindungen eingehen müssen. Sie haben nicht bezüglich ihrer Ausbildung und bezüglich der Beachtung professioneller Kunstregeln Rechenschaft abzulegen, wie dies bei qualifizierten Angestellten des Systems der Fall ist. Und ihr Zugang zum sozialen System (hier Schule) ist nicht selektiv durch Ausbildungs- und Bewährungsvorschriften geregelt, sondern rechtfertigt sich (richtigerweise) ausschliesslich aus dem Status Vater/Mutter von Schulkindern.

Eine zweite neue Situation entsteht dort, wo eine verfasste Elternschaft (z.B. über Formen wie Elternräte) zu einem Organ der Schulführung wird. Erst vor kurzem ist die zweihundert Jahre alte Dualität Lehrperson - Schulbehörde zum Dreieck Lehrperson - Schulleitung - Schulbehörde erweitert worden. Noch in vielerorts dieser Prozess, in welchem alle Partner ihre neuen guten Plätze erst noch finden müssen, im Gange und nicht abgeschlossen. Bei einer Erweiterung zum Viereck mit dem Partner „verfasste Elternschaft“, kann dies noch ein Stück anspruchsvoller werden.

Die Probleme sind zu bewältigen, wenn man sich von Beginn weg als „lernendes System“ versteht. Das zieht zwei grosse Konsequenzen nach sich:

- Es müssen lokal passende Lösungen und Schritte gefunden werden.
- Und es darf nicht zu früh eine bestimmte Lösung „zementiert“ werden, sondern es ist wichtig, sich die Zeit zum Lernen, zum Ausprobieren und Evaluieren und zur realistischen Anpassung an die Erkenntnisse und ändernden Umstände zu nehmen.

8. Weiter im Text

Die von Maya Mülle geleitete, private „**Fachstelle Elternmitwirkung**“ wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterstützt. Die Vereinigung Schule und Elternhaus Schweiz (S&E), der Schweizerische Bund für Elternbildung (SBE) und die Schweizerische Vereinigung der Elternorganisationen (SVEO) üben ein Patronat aus. Die Fachstelle bietet Dokumentation, Beratung und Schulung an. Über ihre Homepage (www.elternmitwirkung.ch) erschliessen sich zahlreiche Materialien, Literatur und Angebote sowie Links zu Organisationen, anderen Fachstellen sowie laufenden Projekten.

Die unterschiedlichen Interessen und Rollen klären und akzeptieren

Kind-Sein und Schüler-/in-Sein sind eng miteinander verknüpft. Das Familienleben wirkt in den Schulalltag, wie auch die Schule in das Familienleben einwirkt.

Eltern und Lehrperson haben nicht denselben Blickwinkel auf die Schule und auf die Person des Kindes bzw. des Schülers oder der Schülerin. Sie nehmen verschiedene Rollen mit unterschiedlichen Interessen und "Auftrag" wahr. Dieser Unterschied bedarf der Klärung und muss in jeder Zusammenarbeit als Hintergrund bewusst sein.

Die Seite der Eltern

- individuelles und persönliches Interesse mit Blick auf das eigene Kind
- Sohn/Tochter - Mutter/Vater = natürliche und unbedingte Beziehung
- Erwartung maximaler Entwicklung für ihr Kind
- "Abnehmer-Rolle" im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
- „Auftraggeber“ und „Finanzierer“ als Stimmbürger/in und Steuerzahler/in
- eigene Erwartungen an die Lehrperson als "gute/r Lehrer/in"
- Betreuungspflicht bleibt im „Privatraum“

Die Seite der Lehrpersonen

- allgemeiner Bildungsauftrag mit Blick auf Lehrplan, Lehrmittel, Klasse
- Klasse / Gruppe - Lehrer-/innenrolle = professionelle und temporäre Beziehung
- Bemühung um optimale Entwicklung für alle
- "Anbieter-Rolle" im Rahmen der verbindlichen Regelungen der öffentlichen Schule für alle
- „Auftragnehmer“ und „Nutzniesser“ der bereitgestellten Ressourcen
- keine Erfolgssicherheit oder -garantie - so gut als er/sie kann
- Betreuungspflicht und Hoheit im öffentlichen Raum der Institution Schule

= **Erwartung der individuellen Maximierung**

= **Bemühen um Optimierung im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen**

Es ist nicht falsch, wenn diese unterschiedlichen Interessen klar angesprochen werden und immer wieder ausgefochten werden müssen. Wichtig ist es jedenfalls, die unterschiedliche Wahrnehmung und Information über die Schule überhaupt mitzuteilen, auszutauschen und zu nutzen! Zusammen werden sie zu einem vollständigeren und wohl produktiveren Bild der Situation führen.

Geklärte Rollen erlauben die Anerkennung der Unterschiede. Damit wird ein partnerschaftlicher Dialog und in der Folge auch die Anerkennung einer Ko-Anwaltschaft für das Kind geschaffen. Diese ist eine gemeinsame Basis für die Zusammenarbeit mit ähnlichen Zielen bei unterschiedlichen Rollen. Alle Forschungsergebnisse zeigen, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen allen an der Bildung und Erziehung eines Kindes Beteiligten wesentlich zum erfolgreichen Lernen eines Kindes beiträgt. Allerdings ist dabei auf die Fünfecksituation Lehrperson - Schulleitung – Erziehungsbevollmächtigte – Kind/Jugendliche/r - Behörde zu achten. Sie birgt die Gefahr der zufälligen Verbündetheiten und ist sorgfältig auszuwärtieren.

Und vor allem gilt: Die Kinder und Jugendlichen sollen selbst beteiligte Partner werden und sind zunehmend verantwortlicher einzubeziehen. Jugendliche schätzen in der Regel und ab Sekundarstufe I die „Einmischung“ der Eltern in die Schulbelange immer weniger. Die Schule wird stärker ihre Sache. Gerade in Fällen von Schwierigkeiten mit dem Elternhaus kann die Lehrperson zu einer neuen Rolle als Begleiter/in kommen, welche besondere Sorgfalt im Umgang mit allen Parteien verlangt. Darauf ist in der Zusammenarbeit Rücksicht zu nehmen.

Eine besonders anspruchsvolle Situation entsteht durch die Anwesenheit von Eltern, welche einer anderen Kultur angehören, der deutschen Sprache nicht mächtig sind und mit der örtlichen Schule, ihren Gebräuchen und erzieherischen Grundsätzen nicht vertraut sind. An vielen Orten sind hierzu schon viele gute Antworten gefunden worden, angefangen bei der Übersetzung in die Fremdsprache bis hin zu Selbstfortbildung, organisiert durch die Erziehungsberechtigten selbst und kultureller Mediation. Oft bedarf es einer klugen Mischung von feinfühligem Vermittlungsanstrengung der Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden einerseits und klarer Kommunikation und Durchsetzung der für alle geltenden „Tarife“ eines gesetzeskonformen, geordneten Schulbetriebs andererseits.

Zürich, 7. Juni 2004 / GL LCH